

Hinweise des Präsidiums zur Durchführung von zugelassenen Veranstaltungen nach der CoronaVO

Version 19, Stand: 05.10.2021

INHALTSÜBERSICHT:

| | | |
|---------------|---|-----------|
| A | Rechtlicher Rahmen | 2 |
| B | Umsetzung an der DHBW | 3 |
| Teil 1 | Organisation von Veranstaltungen an der DHBW | 3 |
| 1. | Allgemeine Grundsätze, Abstands- und Hygieneregeln | 3 |
| 2. | Maskenpflicht und Atemschutz | 4 |
| 3. | Impf,- Genesenen- oder Testnachweis | 5 |
| 4. | Hygienekonzept | 8 |
| 5. | Datenverarbeitung | 9 |
| 6. | Archive, Bibliotheken und studentische Lernplätze | 9 |
| 7. | Mensen, Cafeterien | 10 |
| 8. | Arbeitsschutz | 11 |
| 9. | Hausrecht und Anstaltsgewalt | 12 |
| Teil 2 | Übersicht: Antworten auf häufig gestellte Fragen | 13 |
| Teil 3 | Mögliche Umsetzung eines 3G-Konzepts an der DHBW | 15 |

A Rechtlicher Rahmen

Der jeweils aktuelle Rechtsstand für die Hochschulen des Landes Baden-Württemberg ist dem IfSG des Bundes, der CoronaVO des Landes Baden-Württemberg sowie der [CoronaVO Studienbetrieb des Wissenschaftsministeriums](#) zu entnehmen.

Bundesrecht geht dem Landesrecht vor. Die Regelungen des IfSG gehen daher der Corona-Verordnung und der Corona-Verordnung Studienbetrieb vor, soweit diese widersprechende mildere Regelungen enthalten. Im Übrigen gilt das Landesrecht, soweit es strengere Regelungen sowie ergänzende Regelungen enthält.

Die Hochschulen haben insbesondere

- die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln (§ 2 CoronaVO, § 3 CoronaVO Studienbetrieb) zu berücksichtigen,
- die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (§ 3 CoronaVO, § 4 CoronaVO Studienbetrieb) zu beachten und
- ein Hygienekonzept zu erstellen (§ 7 CoronaVO, § 3 Absatz 2 CoronaVO Studienbetrieb)
- sowie Anforderungen zur Datenverarbeitung (§ 8 CoronaVO, § 5 CoronaVO Studienbetrieb) zu beachten.

Nach § 2 Absatz 1 CoronaVO Studienbetrieb findet der Präsenz-Studienbetrieb der Hochschulen nach Maßgabe der CoronaVO Studienbetrieb statt. Es sind insbesondere die Schutz- und Kontrollmaßnahmen der CoronaVO Studienbetrieb zu wahren, um weiterhin den Präsenz-Studienbetrieb aufrechterhalten zu können. Soweit Einschränkungen des Präsenz-Studienbetriebs weiterhin unvermeidlich sind, bleibt die Online-Lehre ein ergänzender Bestandteil zur Sicherstellung des Studienbetriebs während der Pandemie.

B Umsetzung an der DHBW

Teil 1 Organisation von Veranstaltungen an der DHBW

1. Allgemeine Grundsätze, Abstands- und Hygieneregeln

Die Hochschulgebäude sind gemäß § 2 Absatz 2 CoronaVO Studienbetrieb ausschließlich für Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige geöffnet; sie dürfen nur zu Zwecken der Hochschule genutzt werden. Das Rektorat oder die Akademieleitung (Hochschulleitung)¹ kann Ausnahmen zulassen. Diese Ausnahmen sind im Hygienekonzept der Hochschule darzustellen. Die Nutzung von Archiven und Bibliotheken ist auch für den Publikumsverkehr unter Einhaltung der jeweils geltenden Schutzmaßnahmen geöffnet.

Personen mit den typischen Symptomen Atemnot, neu auftretendem Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust (§ 2 Nr. 1 Halbsatz 2 Schutzmaßnahmen-Ausnahmen-Verordnung) ist gemäß § 2 Absatz 3 CoronaVO Studienbetrieb die Teilnahme am Präsenz-Studienbetrieb nicht gestattet.

Zur Sicherstellung des Studienbetriebs sollen die Hochschulen in diesem Zusammenhang über die ggf. ohnehin zur Verfügung gestellten Lehr- und Lernmaterialien hinaus Möglichkeiten prüfen, im E-Learning-Bereich, insbesondere für Pflichtveranstaltungen, ergänzende Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit die betroffenen Studierenden unterstützt werden, den Stand der Vorlesung nachzuvollziehen und versäumten Lehrstoff selbständig zu erarbeiten.

Die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen, sofern die örtlichen Verhältnisse und die Anforderungen eines Präsenz-Studienbetriebs nicht entgegenstehen, eine ausreichende Hygiene und das Belüften von geschlossenen Räumen wird generell empfohlen.

Dies bedeutet, dass der Mindestabstand unterschritten werden kann, wenn andernfalls der Präsenz-Studienbetrieb kapazitätsbedingt eingeschränkt werden würde. Bei einer solchen Unterschreitung des Mindestabstands besteht, mit Ausnahme von Prüfungen, eine Maskenpflicht. Zudem bietet in derartigen Situationen die Regelung zur Vorlagepflicht von Impf-, Genesenen- oder Testnachweisen weiteren Schutz.

¹ An der DHBW delegiert an die*den Rektor*in der Studienakademien.

2. Maskenpflicht und Atemschutz

Auf dem Hochschulgelände und sonstigen für den Studienbetrieb bestimmten Räumen und Flächen besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes. Eine medizinische Maske muss die Anforderungen der Norm DIN EN 14683:2019-10 oder eines vergleichbaren Standards erfüllen. Ein Atemschutz nach § 4 Absatz 1 Satz 1 CoronaVO Studienbetrieb muss die Anforderungen des Standards FFP2 gemäß der Norm DIN EN 149:2001 oder der Standards KN95, N95, KF 94, KF 99 oder eines sonstigen vergleichbaren Standards erfüllen. Dies gilt auch für Mensen und Cafeterien, mit Ausnahme bei der Aufnahme von Speisen und Getränken.

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes besteht nicht:

1. bei Präsenzveranstaltungen des Studienbetriebs, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen zuverlässig eingehalten werden kann,
2. bei Prüfungen, auch wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten wird,
3. beim Halten eines Vortrags; in diesem Fall soll die Raumposition der oder des Vortragenden so organisiert werden, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann,
4. bei der Nahrungsaufnahme, zur Identifikation sowie aus ähnlich gewichtigen und unabwiesbaren Gründen, in denen im Einzelfall das Tragen einer Maske unzumutbar oder nicht möglich ist,
5. im Freien, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann,
6. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sowie für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei diese Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen sind, oder
7. ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.

In Arbeits- und Betriebsstätten gilt die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

3. Impf-, Genesenen- oder Testnachweis

Die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen in geschlossenen Räumen ist von dem Vorliegen eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises im Sinne des § 4 Absatz 2 sowie § 5 Absatz 4 CoronaVO abhängig. Dies gilt für Studierende, Lehrkräfte, Dozierende oder jegliche sonstige Unterrichtende sowie an der Veranstaltung Mitwirkende.

Für immunisierte Personen ist der Zutritt zu den Einrichtungen und Angeboten der Hochschule gemäß § 4 Absatz 1 CoronaVO im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten stets gestattet. Immunisierte Personen sind gegen COVID-19 geimpfte (asymptomatische Person, die im Besitz eines Impfnachweises ist) oder von COVID-19 genesene (asymptomatische Person, die im Besitz eines Genesenennachweises ist) Personen. Sie haben ihren Impf- oder Genesenennachweis vorzulegen, es sei denn, es besteht keine Vorlagepflicht von Testnachweisen nicht-immunisierter Personen.

Nicht-immunisierten Personen ist der Zutritt zu den Einrichtungen und Angeboten der Hochschule im Rahmen der zulässigen und verfügbaren Kapazitäten nur gestattet, wenn sie asymptomatisch sind und einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen, soweit dies erforderlich ist. Eine nicht-immunisierte Person ist, wer weder gegen COVID-19 geimpft noch von COVID-19 genesen ist.

Für den Testnachweis ist ein negativer Antigentest oder ein negativer PCR-Test nach § 5 Absatz 4 CoronaVO erforderlich. Asymptomatischen Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind, sowie Schüler*innen, die an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen, ist der Zutritt auch ohne gesonderten Testnachweis gestattet (§ 5 Absätze 2 und 3 CoronaVO). Der Schülerstatus ist durch ein entsprechendes Ausweisdokument nachzuweisen.

Als Testnachweis in diesem Sinne gilt ein Test, der

1. vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss (ein Selbsttest ohne Aufsicht ist nicht ausreichend),

2. im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder
3. von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 24. Juni 2021 vorgenommen oder überwacht wurde.

Zulässig ist auch eine Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik). Tagesaktuell bedeutet im Falle eines Antigen-Schnelltests, dass dieser bei Zutritt zur Veranstaltung nicht älter als 24 Stunden und im Falle eines PCR-Tests nicht älter als 48 Stunden sein darf.

Grundsätzlich gilt, dass ab dem 11. Oktober 2021 nicht mehr die Möglichkeit eines kostenlosen Bürgertests besteht. Personen, die nicht geimpft werden können und für die keine allgemeine Impfpflicht vorliegt, wird die Möglichkeit zum kostenlosen Antigen-Schnelltest weiterhin bestehen. Nähere Informationen hinsichtlich der Kostenpflicht der Testung sowie etwaig bestehender Befreiung hiervon, kann der Coronavirus-Testverordnung vom 21. September 2021 (TestV), in ihrer jeweils gültigen Fassung entnommen werden.²

Abweichend von einem tagesaktuellen Test kann die Hochschulleitung eine zweimal wöchentliche Testung für den Studienbetrieb, einschließlich der Nutzung der Archive und Bibliotheken, vorsehen. Zeitpunkte und Organisation der Testung und des Nachweises bestimmt die Hochschulleitung. Die Umsetzung eines Testkonzepts ist im Hygienekonzept darzustellen.

Die Anforderungen an Impf-, Genesenen- und Testnachweise richten sich nach § 2 Nr. 3 bzw. Nr. 5 bzw. Nr. 7 der Schutzmaßnahmen-Ausnahmen-Verordnung vom 8. Mai 2021.

Die Hochschule ist gemäß § 6 Absatz 2 CoronaVO Studienbetrieb zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet. Die vorgelegten Nachweise dürfen durch die Hochschule nicht gespeichert werden.

Die Hochschulleitung kann bei Prüfungsleistungen nach Maßgabe ihres Hygienekonzepts sowie nach einer Gefährdungs- und Verhältnismäßigkeitsprüfung hinsichtlich der oben genannten Nachweispflicht Abweichungen zulassen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen

² Die Coronavirus-Testverordnung vom 21.09.2021 tritt zum 21.10.2021 in Kraft.

Personen zuverlässig eingehalten werden kann oder eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes besteht (§ 6 Absatz 1 CoronaVO Studienbetrieb).

Für Prüfungen gilt überdies, dass Studierende trotz fehlender Anwesenheit an den Veranstaltungen oder fehlendem Impf-, Genesenen- oder Testnachweis dennoch zur Prüfung zuzulassen sind und diesbezüglich ggf. gesonderte Schutzmaßnahmen (z.B. gesonderte Räume, Mindestabstand, Maskenpflicht) im Rahmen der Gefährdungs- und Verhältnismäßigkeitsprüfung zu treffen sind.

Die Hochschule kann unentgeltlich (analog oder digital) einen Hochschulnachweis über einen vorhandenen Impf-, Genesenen- oder Teststatus ausstellen. In diesem Fall kann sie für die weitere Überprüfung Nachweise im Sinne des § 4 und § 5 CoronaVO ausschließen. Der Hochschulnachweis über einen vorhandenen Impf-, Genesenen- oder Teststatus enthält die Angabe, dass ein Impf-, Genesenen- oder Teststatus nach § 4 oder § 5 CoronaVO bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vorliegt (die Art des Nachweises darf daraus nicht hervorgehen), den Namen sowie die Matrikelnummer oder das Geburtsdatum (§ 6 Absatz 2 Satz 3 CoronaVO Studienbetrieb).³ Die Hochschule darf einen Hochschulnachweis nicht speichern, auch nicht analog in Form der Zurückbehaltung eines Doppels. Es ist auch unzulässig eine Aktennotiz anzufertigen, dass ein*e Studierende*r einen Hochschulnachweis über einen Impf-, Genesenen- oder Teststatus erhalten hat. Die Möglichkeit einer ausdrücklichen Einwilligung in eine bestimmte Verarbeitung personenbezogener Daten über den einen Impf-, Genesenen- oder Teststatus mit Ablaufdatum bleibt unberührt (Artikel 9 Absatz 2 Buchst. a DS-GVO). Eine solche Zusatzlösung seitens der Hochschule müsste die strengen datenschutzrechtlichen Anforderungen für Gesundheitsdaten und an die freiwillige Einwilligung im Sinne des Artikels 4 Nummer 11 DS-GVO erfüllen, insbesondere diskriminierungsfrei ausgestaltet sein.

Die Hochschule kann

1. Nachweise mittels Pseudonym im Sinne von Artikel 4 Nummer 5 DS-GVO abgleichen, um Mehrfachverwendungen desselben Nachweises in derselben Veranstaltung zu verhindern; ein solcher Nachweis darf gespeichert werden,
2. in einer Veranstaltung die Anzahl der geprüften Nachweise mit der Anzahl der anwesenden Teilnehmenden abgleichen,

³ Verweis auf die Handreichung MWK zur Überprüfung des 3G-Status.

3. je nach örtlicher Begebenheit festlegen, dass der Impf-, Genesenen- oder Testnachweis bereits beim Zugang zum Hochschulgelände oder zu einem bestimmten Hochschulgebäude zu erbringen ist; dies gilt für solche Gebäude, in denen in allen Räumen ausschließlich Formate stattfinden, die einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis voraussetzen.

Abweichend hiervon kann bei Lehrveranstaltungen gemäß § 6 Absatz 3 CoronaVO Studienbetrieb das Vorliegen eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises modellhaft anhand von Stichproben überprüft werden. Die Anforderungen sind im Hygienekonzept darzustellen und dem Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Dieses Vorgehen ist dem Wissenschaftsministerium sowie dem Gesundheitsamt anzuzeigen. Die Durchführung ist wissenschaftlich zu begleiten und es ist im Abstand von jeweils vier Wochen dem Wissenschaftsministerium und dem Sozialministerium ein Bericht vorzulegen. Die an der Lehrveranstaltung Teilnehmenden sind über die jederzeit möglichen Kontrollen anhand von Stichproben zu informieren und auf die Rechtsfolgen bei Verstößen hinzuweisen.⁴

4. Hygienekonzept

Die Hochschulleitung hat gemäß § 7 CoronaVO und § 3 Absatz 2 CoronaVO Studienbetrieb ein Hygienekonzept zu erstellen und dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt und eingehalten werden sollen, insbesondere

1. die Darstellung anderweitiger Schutzmaßnahmen, soweit der Mindestabstand nicht eingehalten wird, sonstige Vorgaben zur Raumbelastung und die Regelung von Personenströmen,
2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen,
3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen,
4. eine rechtzeitige und verständliche Information über die geltenden Hygienevorgaben und
5. die Umsetzung weiterer besonderer Hygienevorgaben nach der CoronaVO Studienbetrieb (u.a. Ausnahmen für die Öffnung und Nutzung der Hochschulgebäude, Umsetzung des Testkonzepts, Festlegung einer zweimal wöchentlichen Testung oder Durchführung von Stichproben).

⁴ Verweis auf die Handreichung MWK zur Überprüfung des 3G-Status aufgrund von Stichproben.

5. Datenverarbeitung

Die Hochschulen haben gemäß § 5 CoronaVO Studienbetrieb in Bereichen mit Studienbetrieb eine Datenverarbeitung nach § 8 CoronaVO in folgenden Fällen durchzuführen:

1. Präsenzveranstaltungen; bei Veranstaltungsreihen ist eine Datenverarbeitung für jeden einzelnen Termin durchzuführen,
2. Nutzung von Archiven und Bibliotheken sowie sonstiger wissenschaftlicher Einrichtungen oder Betriebseinrichtungen der Hochschule mit Studienbetrieb; eine Datenverarbeitung ist in Archiven und Bibliotheken bei der Abholung und Rückgabe von Medien nicht erforderlich,
3. Nutzung von studentischen Lern-, Arbeits- und Übeplätzen (studentische Lernplätze) außerhalb der Bibliotheken.

Der*Die Betreiber*in einer Mensa, Cafeteria oder Betriebskantine im Sinne von § 25 Absatz 1 Gaststättengesetz hat eine Datenverarbeitung durchzuführen. Eine Datenverarbeitung ist bei der Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und beim Außer-Haus-Verkauf nicht erforderlich.

Die Hochschule hat dabei Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten (Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit, ggf. Telefonnummer) ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

6. Archive, Bibliotheken und studentische Lernplätze

Archive und Bibliotheken der Hochschulen sind auch für den Publikumsverkehr geöffnet (§ 2 Absatz 2 Satz 3 CoronaVO Studienbetrieb). Es ist ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Datenverarbeitung durchzuführen.

Die Nutzung der Archive und Bibliotheken sowie die Nutzung von studentischen Lernplätzen ist nur nach Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises gestattet. Für die Abholung und Rückgabe von Medien in Archiven und Bibliotheken sind der Zutritt jederzeit gestattet und die Vorlage eines Nachweises sowie eine Datenverarbeitung nicht erforderlich.

Für den Zugang zu studentischen Lernplätzen, einschließlich der Räume für Lerngruppen, der Überäume und der Räume für Arbeiten am Werk, ist überdies eine Voranmeldung erforderlich (§ 7 Absatz 2 CoronaVO Studienbetrieb). Die Hochschulleitung kann den Zugang zu Lernplätzen der Bibliotheken von der Voranmeldung ausnehmen, wenn beispielsweise ausreichend Kapazitäten vorhanden sind und die Datenerhebung bereits bei Zutritt in das Bibliotheksgebäude erfolgt.

Für den Publikumsverkehr ist der Zutritt zu Bibliotheken und Archiven

1. in der Basisstufe (§ 1 Absatz 2 Nr. 1 CoronaVO) zulässig, wobei nicht-immunisierten Besucher*innen der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist,
2. in der Warnstufe (§ 1 Absatz 2 Nr. 2 CoronaVO) zulässig, wobei nicht-immunisierten Besucher*innen der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises gestattet ist; im Freien ist nicht-immunisierten Besucher*innen der Zutritt nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet,
3. in der Alarmstufe (§ 1 Absatz 2 Nr. 3 CoronaVO) nur für immunisierte Besucher*innen gestattet.

7. Mensen, Cafeterien

Der laufende Betrieb von Mensen, Cafeterien und sonstigen Verpflegungseinrichtungen an den Hochschulen sowie Betriebskantinen im Sinne von § 25 Absatz 1 Gaststättengesetz ist für die Nutzung durch Angehörige der jeweiligen Einrichtung sowie immunisierten externen Personen zulässig. Für nicht immunisierte externe Personen ist

1. in der Basisstufe (§ 1 Absatz 2 Nr. 1 CoronaVO) der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines negativen Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet,
2. in der Warnstufe (§ 1 Absatz 2 Nr. 2 CoronaVO) der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises und im Freien nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet,
3. in der Alarmstufe (§ 1 Absatz 2 Nr. 3 CoronaVO) der Zutritt nicht gestattet.

Die*Der Betreiber*in der Einrichtung hat entsprechend § 16 Absatz 4 CoronaVO ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Datenverarbeitung durchzuführen. Der Außer-Haus-Verkauf und die Abholung von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen ist ohne die oben aufgeführte Einschränkung (auch ohne Datenverarbeitung) möglich.

8. Arbeitsschutz

Der Arbeitgeber hat gemäß den §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes die Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich zusätzlich erforderlicher Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes zu überprüfen und zu aktualisieren. Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber in einem Hygienekonzept die erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen. Die festzulegenden Maßnahmen sind auch in den Pausenbereichen und während der Pausenzeiten umzusetzen.

Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass ein Schutz der Beschäftigten durch technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nicht ausreichend ist und das Tragen medizinischer Gesichtsmasken (Mund-Nase-Schutz) oder der in der Anlage bezeichneten Atemschutzmasken durch die Beschäftigten erforderlich ist, sind diese vom Arbeitgeber bereitzustellen. Die Beschäftigten haben die vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellenden Masken oder mindestens gleichwertige Masken zu tragen.

Das betriebliche Hygienekonzept ist den Beschäftigten in geeigneter Weise in der Arbeitsstätte zugänglich zu machen.

Der Arbeitgeber hat alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren. Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren.

Zur Minderung des betrieblichen SARS-CoV-2-Infektionsrisikos hat der Arbeitgeber den Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens zweimal pro Kalenderwoche kostenfrei einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten, der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen ist.

Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten zu ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen das

Coronavirus SARS-CoV-2 impfen zu lassen. Die Beschäftigten sind im Rahmen der Unterweisung über die Gesundheitsgefährdung bei der Erkrankung an der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) aufzuklären und über die Möglichkeit einer Schutzimpfung zu informieren.

9. Hausrecht und Anstaltsgewalt

Die Einrichtungen können im Rahmen des Hausrechts oder der Anstaltsgewalt und unter Beachtung der infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügungen der hierfür zuständigen Stellen über die CoronaVO Studienbetrieb hinausgehende Maßnahmen treffen (§ 10 CoronaVO Studienbetrieb).

Der Präsident der DHBW ist für die Ausübung des Hausrechts zuständig. Er hat die Ausübung des Hausrechts in III. 7. des Geschäftsverteilungsplans zwischen dem Präsidium und den Studienakademien der DHBW vom 20.09.2016 an die Rektor*innen der Studienakademien bzw. an die*den Direktor*in des DHBW CAS übertragen.

Teil 2 Übersicht: Antworten auf häufig gestellte Fragen

1. Wo besteht Maskenpflicht?

- auf dem Hochschulgelände und sonstigen für den Studienbetrieb bestimmten Räumen und Flächen (z.B. Archive und Bibliotheken),
- in Mensen und Cafeterien

2. Wo besteht keine Maskenpflicht bzw. eine Ausnahme von der Maskenpflicht?

- bei Präsenzveranstaltungen, wenn der Mindestabstand zuverlässig eingehalten werden kann,
- bei Prüfungen, auch bei Unterschreitung des Mindestabstands,
- beim Halten eines Vortrags, wobei der Mindestabstand zu dem Vortragenden eingehalten werden soll,
- bei der Nahrungsaufnahme,
- zur Identifikation,
- aus ähnlichen gewichtigen unabweisbaren Gründen, bei denen im Einzelfall das Tragen einer Maske unzumutbar oder nicht möglich ist,
- im Freien, es sei denn der Mindestabstand kann nicht zuverlässig eingehalten werden,
- für Kinder bis Vollendung des sechsten Lebensjahres,
- für Personen, denen es aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder zumutbar ist (Glaubhaftmachung erforderlich; i.d.R. durch ärztliches Attest),
- bei anderweitigem mindestens gleichwertigem Schutz für andere Personen,
- bei der Aufnahme von Speisen und Getränken in Mensen und Cafeterien

3. Wann ist der 3G-Nachweis erforderlich?

- a) in geschlossenen Räumen bei der Teilnahme an Präsenzveranstaltungen,
- b) für externe Personen in Mensen und Cafeterien, wobei der Zutritt für nicht-immunisierte Personen nur in Basis- und Warnstufe zulässig ist und die Anforderungen an den negativen Testnachweis (Antigen- oder PCR-Test) von der jeweiligen Stufe abhängen,
- c) bei der Nutzung von Archiven und Bibliotheken sowie der Nutzung von studentischen Lernplätzen; Für den Publikumsverkehr ist der Zutritt und die Nutzung für nicht-immunisierte Besucher*innen nur in Basis- und Warnstufe zulässig und die Anforderungen an den negativen Testnachweis (Antigen- oder PCR-Test) richten sich nach der jeweiligen Stufe

4. In welchen Fällen kann von der Vorlage eines 3G-Nachweises abgewichen werden?

a) Ausnahmen sind bei Prüfungen möglich

- wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann

oder

- wenn Masken-/Atemschutzpflicht besteht.

b) In Archiven und Bibliotheken ist für die Abholung und Rückgabe von Medien die Vorlage eines Nachweises nicht erforderlich.

c) Bei Mensen und Cafeterien ist der Außer-Haus-Verkauf und die Abholung von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen ohne Vorlage eines Nachweises möglich.

5. Gibt es Alternativen zur Vorlage eines tagesaktuellen Testnachweises?

Die Hochschulleitung kann eine zweimal wöchentliche Testung für den Studienbetrieb vorsehen, einschließlich der Nutzung der Archive und Bibliotheken.

6. Was bedeutet „tagesaktueller Test“

Der Testnachweis darf im Falle eines

- PCR-Tests **maximal 48** Stunden sowie
- Antigen-Schnelltests **maximal 24 Stunden** zurückliegen.

7. Wann ist eine Datenverarbeitung vorzunehmen?

- bei Präsenzveranstaltungen und sonstigen Präsenzformaten des Studienbetriebs (bei Veranstaltungsreihen für jeden einzelnen Termin),
- bei der Nutzung von Archiven und Bibliotheken sowie sonstiger wissenschaftlicher Einrichtungen oder Betriebseinrichtungen der Hochschule mit Studienbetrieb,
- bei der Nutzung von studentischen Lernplätzen außerhalb der Bibliotheken,
- für den Betrieb von Mensen und Cafeterien und sonstigen Verpflegungseinrichtungen

8. Wann ist eine Datenverarbeitung nicht erforderlich?

- bei der Abholung und Rückgabe von Medien in Bibliotheken und Archiven,
- bei der Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen sowie beim Außer-Haus-Verkauf

Teil 3 Mögliche Umsetzung eines 3G-Konzepts an der DHBW

Die DHBW steht in Anbetracht des Semesterbeginns vor der Herausforderung, die gesetzlichen Vorgaben in operative Maßnahmen umzusetzen. Angesichts der zeitlichen Dynamik ist es notwendig, zielführend an deren Umsetzung zu arbeiten, um einen geordneten Studienbetrieb zum Wohle aller Beteiligten in Präsenz fortführen zu können.

Die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen, die Nutzung von studentischen Lernplätzen in geschlossenen Räumen sowie der Zutritt zu Archiven und Bibliotheken ist von dem Vorliegen eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweis im Sinne des § 4 Absatz 2 sowie § 5 Absatz 4 CoronaVO abhängig. Dies gilt für Studierende, Lehrkräfte, Dozierende oder jegliche sonstige Unterrichtende sowie an der Veranstaltung Mitwirkende. Die DHBW ist verpflichtet, den 3G-Status zu überprüfen. Ein datenschutzkonformes Konzept zur Überprüfung wird derzeit erarbeitet.

Um einen kurzfristigen reibungslosen Studienbetrieb gewährleisten zu können, werden folgende Schritte zur Umsetzung des Kontrollerfordernisses der 3G-Regelung (geimpft, genesen, getestet) zur Empfehlung gegeben. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der untenstehenden Tabelle:

1. Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes bei der Überprüfung des 3G-Status wird die kursgruppenweise Erstellung sogenannter Deltalisten empfohlen. Diese enthalten Namen und Vornamen der*des betreffenden Studierenden und die Information, ob der G-Status erfüllt oder nicht erfüllt ist und wann dieser abläuft. Mit Hilfe einer zuvor bei der*dem betreffenden Studierenden eingeholten Einwilligung können diese Deltalisten gespeichert und jeweils tagesaktuell ausgedruckt werden. Möglich ist es insbesondere, die Studiengangsekretariate mit diesen Arbeitsschritten zu betrauen. Die Nachweise können persönlich abgegeben werden oder per Funktionspostfach übermittelt werden. Hierbei ist auf die Löschung der Nachrichten zu achten (siehe „good practice“ der DHBW Mannheim als Anlage 3).
2. Als zweiter Schritt ist der 3G-Status der auf der Deltaliste mit „G-Status nicht erfüllt“ erfassten Studierenden zu kontrollieren. Diese Kontrolle erfolgt in der Regel durch eine beauftragte Person in den Kursräumen.

Mit der Durchführung der Kontrollen können entweder externe Dienstleister, studien- gangsnaher Mitarbeiter*innen der Verwaltung oder Professorinnen/Professoren beauftragt werden. Das Aufrufen von Studierenden im Hörsaal/Öffentlichkeit ist zu vermeiden. Studierende mit nicht erfülltem 3G-Nachweis werden unter Hinweis auf das Hausrecht zum Verlassen der Veranstaltung bzw. Studienakademie aufgefordert. Das Verlassen-Müssen einer Veranstaltung steht der Nichtteilnahme an der Veranstaltung gleich und hat die entsprechenden Konsequenzen. Werden Studierende wiederholt ohne 3G-Nachweis bei der Kontrolle angetroffen, so kann ggf. die Exmatrikulation hieraus folgen. Zudem handelt es sich bei dem Zutritt zu Gebäuden der DHBW ohne 3G-Nachweis um eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 11 CoronaVO Studienbetrieb i.V.m. § 73 Absatz 1a Nummer 24 Infektionsschutzgesetz mit entsprechenden Konsequenzen.

3. Alternativ zu 2. kann die Kontrolle auch stichprobenartig erfolgen. Ein solches DHBW- weites Konzept wird aktuell entwickelt, ist jedoch noch nicht fertiggestellt.

Geplant ist, dass bei dieser stichprobenartigen Kontrolle von einem einheitlichen Prozentwert auf Basis der Kurse der jeweiligen Studienakademie ausgegangen wird. Die im Rahmen der Stichprobe ausgewählten Kurse sind entsprechend der Darstellung unter 2. zu kontrollieren. Abweichend davon, werden die Kurse aus datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten vollständig kontrolliert, so dass es keiner Deltaliste bedarf. Die Studierenden sind über die jederzeitige Möglichkeit der Durchführung der Kontrolle anhand von Stichproben zu informieren und auf die Rechtsfolgen bei Verstößen hinzuweisen. Die Anforderungen für eine stichprobenartige Kontrolle müssen im Hygienekonzept festgelegt werden. Auch muss die stichprobenartige Kontrolle wissenschaftlich begleitet werden. (siehe „good practice“ der DHBW Villingen-Schwenningen als Anlage 4 und 5).

| Schritt | Beschreibung | Organisatorische Festlegungen | Hinweise |
|--|---|---|---|
| 1. Einholung der Einwilligung und Entgegennahme der 3G-Nachweise | Erfassung der Einwilligungen zur Aufnahme der Daten in Deltalisten und Einholung der 3G-Nachweise in Kopie | <p>Die Einwilligungserklärungen können im Vorfeld der Veranstaltungen per Post bzw. E-Mail an die Studierenden versendet werden.</p> <p>Die Einwilligungserklärungen sind zu Nachweiszwecken zu dokumentieren und für die Dauer der notwendigen 3G-Kontrollen bzw. für die Dauer der fortdauernden, widerrufslosen Einwilligung sowie darüber hinaus für die Dauer von drei Jahren nach Ablauf des Jahres, in welchem die Kontrollpflicht endet oder der Widerruf der Einwilligung erfolgt, aufzubewahren. Die Nachweise können persönlich abgegeben werden oder per Funktionspostfach übermittelt werden. Hierbei ist auf die Löschung der Nachrichten zu achten (siehe „good practice“ der DHBW Mannheim als Anlage 3).</p> | <p>Vgl. Muster in der Anlage 1;</p> <p>Bei der Datenerhebung auf freiwilliger Basis besteht die Möglichkeit, dass Studierende, die zwar geimpft, genesen oder getestet sind, dennoch ihre Daten im Vorfeld nicht übermitteln. Der Überprüfungsaufwand ist daher abhängig von der Zahl der Studierenden, die ihren Impf-, Genesenen- oder Teststatus offenlegen.</p> <p>Die Einwilligung in die Datenverarbeitung auf Deltalisten muss für die Studierenden freiwillig sein. Die Studierenden müssen also die Möglichkeit haben, sich dagegen zu entscheiden, ohne nachteilige Auswirkungen befürchten zu müssen. Nachteilige Auswirkungen wären beispielsweise, dass ein Kurs ohne Einwilligung nicht besucht werden kann, ggf. sogar der Studienerfolg aus dem Grund in Frage steht, oder dass die Kontroll- und Öffnungszeiten so liegen, dass die Studierenden sich organisatorisch oder de facto „gezwungen“ sehen, eine Einwilligung abzugeben. Auch muss sichergestellt sein, dass kein Gruppendruck hinsichtlich einer Einwilligung entsteht. Außerdem dürfen Dritte –</p> |

| Schritt | Beschreibung | Organisatorische Festlegungen | Hinweise |
|-------------------------------------|---|---|--|
| | | | <p>beispielsweise Professor*innen, Lehrbeauftragte oder Kommiliton*innen – möglichst den 3G-Status nicht erfahren. Die Teilnahme an einer Veranstaltung muss ohne besondere Schwierigkeiten gewährleistet sein. Insbesondere würden längere Wartezeiten, die sich aufgrund von nicht erteilten Einwilligungserklärungen ergeben, der Freiwilligkeit der Einwilligung entgegenstehen.</p> |
| <p>2. Erstellung der Deltaliste</p> | <p>Die Deltaliste ist eine Liste, die kursgruppenweise erstellt wird, die relevanten Informationen der Studierenden eines Kurses enthält und angibt ob der G-Status erfüllt bzw. nicht erfüllt ist. Die Deltaliste wird in einem verschlüsselten Ordner bzw. einem Ordner, auf den nur die mit der Verwaltung der Deltaliste zuständigen Personen Zugriff haben, gespeichert. Als tagesaktuelle Deltaliste liegt sie in Papierform vor.</p> | <p>Die jeweils tagesaktuellen Deltalisten sind nur papierhaft zu führen und sind nach Gebrauch (Kontrolle des 3G-Status) unmittelbar zu vernichten. Die Deltaliste muss auf einem aktuellen Stand gehalten werden. Das bedeutet, dass zunächst das Ablaufdatum des jeweiligen Nachweises einzutragen ist. Bei Genesenen- sowie Impfnachweisen sollte aus Gründen der Datensparsamkeit auf der Deltaliste lediglich das Datum des letzten Tags des Semesters der Theoriephase vermerkt werden, wenn der Nachweis mindestens bis zu diesem Datum gültig ist. Außerdem müssen „abgelaufene“ 3G-Einträge entfernt werden. Derzeit ist ein Ablauf bei genesenen Personen nach einem Ablauf von 6 Monaten nach der Diagnose sowie</p> | <p>Vgl. Muster in der Anlage 2; Hinsichtlich der Datenerfassung ist von der Studienakademie ein Berechtigungskonzept zu entwickeln. Es dürfen nur die folgenden personenbezogenen Daten gespeichert werden: Name, Vorname, G-Status erfüllt/nicht erfüllt, Ablaufdatum des G-Status.</p> <p>Die Kopie des übersandten/übergebenen Nachweisbelegs des G-Status ist nach Verarbeitung sofort zu vernichten. Alternativ kann auch Einsicht in die Originale genommen werden.</p> <p>Es muss darauf geachtet werden, dass die an den Veranstaltungen beteiligten Dozierenden wegen des Über-/Unterordnungsverhältnisses diese</p> |

| Schritt | Beschreibung | Organisatorische Festlegungen | Hinweise |
|--|--|--|---|
| | | <p>bei Antigenteste nach 24 Stunden oder bei PCR-Tests nach 48 Stunden vorgesehen.</p> <p>Es muss festgelegt werden, wer die Listen erstellt bzw. führt, aktualisiert/löscht und die tagesaktuellen Deltalisten nach der Veranstaltung vernichtet.</p> <p>Möglich sind hier beispielsweise die Studiengangssekretariate.</p> | <p>Daten nicht verarbeiten (dies gilt bzgl. der Lehrbeauftragten auch vor dem Hintergrund sozialversicherungsrechtlicher Aspekte), sondern studien-gangsnaher Mitarbeiter*innen der Verwaltung, etwa die Studiengangssekretariate, mit der Erfassung beauftragt werden.</p> |
| <p>3. Kontrolle der auf der Deltaliste als „G-Status nicht erfüllt“ erfassten Studierenden</p> | <p>Die Kontrolle erfolgt in der Regel dadurch, dass die beauftragte Person den Kurs aufsucht, die Anwesenden mit der Deltaliste abgleicht und die Studierenden, die in der Deltaliste mit „G-Status nicht erfüllt“ gelistet sind zum Verlassen des Raumes auffordert. Unter Wahrung der Privatsphäre wird die*der jeweilige Studierende sodann höflich zur Vorlage seines aktuellen 3G-Status aufgefordert (können Studierende ih-</p> | <p>Mit der Durchführung der Kontrollen können entweder externe Dienstleister, studien-gangsnaher Mitarbeiter*innen der Verwaltung oder Professorinnen/Professoren beauftragt werden. Das Aufrufen von Studierenden im Hörsaal/Öffentlichkeit ist zu vermeiden.</p> | <p>Wird die Kontrolle durch einen externen Dienstleister durchgeführt, ist ein gesonderter Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung notwendig. Muster hierfür stellt das Team Datenschutzrecht des Präsidiums gerne zur Verfügung.</p> <p>Die Durchführung der Kontrolle durch einen externen Dienstleister sollte von den Studienakademien der DHBW überprüft werden.</p> |

| Schritt | Beschreibung | Organisatorische Festlegungen | Hinweise |
|-----------------------------|---|--|--|
| | <p>ren G-Status nicht nachweisen Verweis von der Veranstaltung bzw. der Studienakademie unter Verweis auf das Hausrecht und entsprechende Folgen wie bei der Nichtteilnahme an einer Veranstaltung, bei wiederholtem Antreffen ohne 3G-Nachweis ggf. (Androhung der) Exmatrikulation; zudem handelt es sich bei dem Zutritt zu Gebäuden der DHBW ohne 3G-Nachweis gem. § 11 CoronaVO Studienbetrieb i.V.m. § 73 Absatz 1a Nummer 24 Infektionsschutzgesetz um eine Ordnungswidrigkeit mit entsprechenden Konsequenzen).</p> | | |
| Alternative: Stichproben | Bei der Stichprobenerhebung wird von einem einheitlichen Wert von 5% auf Basis der | Mit der Durchführung der Kontrollen können entweder externe Dienstleister, studiengangsnah | Ein solches DHBW-weites Konzept wird aktuell entwickelt, ist jedoch noch nicht fertiggestellt. |

| Schritt | Beschreibung | Organisatorische Festlegungen | Hinweise |
|---------|--|--|--|
| | <p>Kurse der jeweiligen Studienakademie ausgegangen.</p> <p>Die Kontrolle erfolgt wie oben beschrieben, mit der Maßgabe, dass die entsprechend ausgewählten Kurse zu kontrollieren sind.</p> <p>Diese Kurse werden aus datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten vollständig kontrolliert, so dass es keiner Deltaliste bedarf.</p> | <p>Mitarbeiter*innen der Verwaltung oder Professorinnen/Professoren beauftragt werden.</p> | <p>Die Voraussetzungen hierfür sind in § 6 Abs. 3 CoronaVO Studienbetrieb enthalten.</p> <p>So sind die Anforderungen im Hygienekonzept festzulegen und dem Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Die Durchführung der Überprüfung anhand von Stichproben ist dem Wissenschaftsministerium und dem Gesundheitsamt anzuzeigen. Die Hochschule hat die Durchführung wissenschaftlich zu begleiten und nach jeweils vier Wochen dem Wissenschaftsministerium und dem Sozialministerium einen Bericht vorzulegen.</p> <p>Die Hochschule hat die an Lehrveranstaltungen Teilnehmenden über die jederzeitige Möglichkeit der Durchführung der Kontrolle anhand von Stichproben zu informieren und auf die Rechtsfolgen bei Verstößen hinzuweisen.</p> |

Anlagen:

1. Einwilligungserklärung (Anlage 1)
2. Deltaliste (Anlage 2)
3. Umsetzungskonzept der DHBW Mannheim (Anlage 3)
4. Hygiene- und Stichprobenkonzept der DHBW Villingen-Schwenningen (Anlagen 4 und 5)